

Zugang zum Arbeitsmarkt

■ Unbeschränkter Zugang

■ Zugang nach vorheriger Zustimmung

■ mit Vorrangprüfung

■ ohne Vorrangprüfung

Unbeschränkter Zugang

Bei einem der nachfolgenden Aufenthaltstitel brauche ich keine Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung beantragen. Das bedeutet, ich kann mir eine Stelle suchen und dort anfangen zu arbeiten.

- **Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 2 AufenthG**
- **Aufenthaltserteilung nach § 22 Satz 2 AufenthG**
Aufnahme aus dem Ausland
- **Aufenthaltserteilung nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG**
Aufenthalt aus humanitären Gründen: Anerkennung als Asylberechtigter, Verbot der Abschiebung gem. § 60 Abs. 1 AufenthG
- **Aufenthaltserteilung nach § 28 Abs. 5 AufenthG**
Familiennachzug zu Deutschen
- **Aufenthaltserteilung nach § 29 Abs. 5 AufenthG**
Familiennachzug zu Ausländern, wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 2 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und der Aufenthalt nicht nur vorübergehend oder die Verlängerung ausgeschlossen ist.
- **Aufenthaltserteilung nach § 31 Abs. 1 AufenthG**
Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten im Falle der Aufhebung der Ehe
- **Aufenthaltserteilung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 AufenthG**
Recht auf Wiederkehr
- **Aufenthaltserteilung nach § 38 Nr. 4 AufenthG**
 - Ehemalige Deutsche
- **Aufenthaltserteilung an Jugendliche**
die vor dem 18. Lebensjahr eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und im Inland
 - einen Schulabschluss einer allgemein bildenden Schule erworben haben oder
 - an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme unter angemessener Mitarbeit teilgenommen haben oder
 - eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben.(§ 3a BeschVerfV)

Zugang mit Zustimmung der Agentur für Arbeit

Habe ich einen Aufenthaltsstatus, der nachfolgend aufgeführt ist, muss ich für die Ausübung einer Beschäftigung einen Antrag bei der [Ausländerbehörde](#) stellen.

Die Zustimmung kann nur erfolgen, wenn auch die [Agentur für Arbeit](#) zugestimmt hat.

Für die Zustimmung sind [Vorrangprüfung](#) und Prüfung der Arbeitsbedingungen („Lohnprüfung“) grundsätzlich erforderlich.

Die Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn so genannte Bevorrechtigte (Deutsche, EU-Ausländer, Ausländer mit gesichertem Aufenthalt) nicht zur Verfügung stehen. Die Zustimmung wird erteilt:

- nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes,
- für eine bestimmte berufliche Tätigkeit,
- für einen bestimmten Betrieb,
- befristet.

■ Aufenthaltserlaubnis und kein 3-jähriger Aufenthalt

- § 25 Abs. 3 (Abschiebungsverbot)
- § 25 Abs. 4 (vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen, Verlängerung in Härtefällen)
- § 25 Abs. 5; § 23; § 23 a

■ Als Ehegatte und Kind von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis ohne Berechtigung zur Arbeitsaufnahme

Vor Erteilung der Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung besteht eine **Wartezeit von 1 Jahr** bei:

- Duldung
- Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens

es sei denn, es besteht Arbeitsverbot.

Die Zustimmung kann hinsichtlich

- der beruflichen Tätigkeit,
- des Arbeitgebers,
- des Bezirks der Agentur für Arbeit und
- der Lage und Verteilung der Arbeitszeit

beschränkt und befristet erteilt werden (§ 13 BeschVerfV).

Von der Vorrangprüfung wird u.a. abgesehen bei:

■ Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

- 2 Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben oder
 - sich seit 3 Jahren erlaubt oder geduldet aufgehalten haben.
- (§ 9 Abs. 1 BeschVerfV)

■ Personen, die eine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber fortsetzen möchten, wenn sie mindestens 1 Jahr dort gearbeitet haben (§ 6 BeschVerfV).

■ Personen, bei denen aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls die Versagung der Erlaubnis eine besondere Härte bedeuten würde, z.B. Traumatisierte (§ 7 BeschVerfV).

Die Zustimmung kann hinsichtlich

- der beruflichen Tätigkeit,
- des Arbeitgebers,
- des Bezirks der Agentur für Arbeit und
- der Lage und Verteilung der Arbeitszeit

beschränkt und befristet erteilt werden (§ 13 BeschVerfV).

Der Weg zur Aufnahme einer Beschäftigung:

1. Eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle finden.
2. Das [Antragsformular](#) ausfüllen.
3. Das Antragsformular vom Arbeitgeber unterschreiben lassen.
4. Das Antragsformular bei der Ausländerbehörde abgeben.
5. Frist abwarten, das Zustimmungsverfahren dauert ca. 6 Wochen, teilweise auch länger.

Die Entscheidung, ob gearbeitet werden darf, hängt von der Zustimmung der Agentur für Arbeit ab und wird zusätzlich von der zuständigen Ausländerbehörde getroffen. Darüber hinaus wird geprüft, welcher Aufenthaltsstatus vorliegt und ob ausländerrechtliche Bestimmungen die Ausübung einer Beschäftigung hindern.

6. Bei positiver Antwort durch die Ausländerbehörde die Beschäftigung aufnehmen. Dafür werden die Lohnsteuerkarte und der Sozialversicherungsausweis benötigt.



WICHTIG:

Vor Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit muss ich in der Regel die Zustimmung beantragen und auch erhalten, denn sonst arbeite ich illegal und mache mich - ebenso wie der Arbeitgeber - strafbar!